

Satzung

für den „Gemeinnützigen Verein zum Erhalt der Evangelischen Kirche Brackel e.V. „

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein zum Erhalt der Evangelischen Kirche Brackel e.V. „.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in der Flughafenstraße 7-9, 44309 Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

- a) die unmittelbare Förderung und die Bemühungen um die Erhaltung des Kirchengebäudes, seiner Einrichtungen und seiner äußeren Anlagen;
- b) das Kulturelle Leben in der Evangelischen Kirche ideell und materiell zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirchengemeinde Brackel zu.

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Der Verein hat den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung diesen Erfordernissen entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des § 2 einzusetzen. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Nach einer Wartefrist von höchstens 4 Wochen ohne weitere Mitteilung gilt die Mitgliedschaft als anerkannt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren Auflösung, durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann, oder durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund zulässig ist und über den der Vorstand durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entscheidet, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Berufung gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter;
 - b) das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in der Mitgliederversammlung.Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Beiträge fristgerecht zu zahlen;
 - b) zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln neu zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB mit der Maßgabe, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung zu seiner Unterstützung einen Beirat bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit für eine von ihm zu benennende Dauer zu seiner Unterstützung ein Mitglied und/oder mehrere Mitglieder wählen, welche/es besondere Aufgaben für den Verein eigenständig erfüllen soll/en.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, so oft ihm dies erforderlich erscheint, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt von einer Frist von zehn Tagen durch einfachen Brief, wobei der Tag der Absendung der Benachrichtigung und der Tag des Versammlungstermins nicht mitzurechnen sind.
- (4) Die Tagesordnung und etwa vorliegende Anträge sind in der Einladung einzeln aufzuführen.
Mit Zustimmung mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert oder geändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Anträge aus Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (6) Der erste Vorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, der zweite Vorsitzende leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie führt die erforderlichen Wahlen durch;
- b) sie beschließt über allgemeine Richtlinien für die Aufbringung und Verteilung der vom Verein zu beschaffenden Mittel;
- c) sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes;
- d) sie entscheidet über alle über den Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen;
- e) sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe von den Mitgliedern Mindestbeiträge zu entrichten sind.
- (3) Über die Verwendung der von dem Verein aufgebrachten Mittel für die in § 2 bezeichneten Aufgaben entscheidet der Vorstand.
Soweit die Mitgliederversammlung allgemeine Richtlinien für die Verteilung der Mittel gemäß § 7b bestimmt hat, sind diese hierbei zu beachten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n 1. Kassenprüfer/in und eine/n 2. Kassenprüfer/in. Die Kasse des Vereins ist jedes Jahr durch beide Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Ferner wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser hat die Beschlüsse und Anregungen der Mitgliederversammlung zu protokollieren und mit dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Dortmund-Brackel, den 17. Juli 20 14

W. H. / M.
A. Wierbaer
R. Weymann
A. Kanake
J. H.
M. Schick